

Az.: _____

BESCHLUSS NR. **12-2019**

Vorgesehene Beratungsfolge	Sitzung am:	Behandlung des TOP		Abstimmung			
		öffentlich	nichtöffentlich	Anw	Ja	N	E
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Verkehr, Umwelt und Hochwasserschutz	08.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	3	3	0	0
Haupt- und Finanzausschuss	10.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	6	6	0	0
Stadtrat	24.04.2019	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17	17	0	0

GEGENSTAND: Berufung von Herrn Henry Rousseau in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren und Ernennung zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Raguhn

Kurzdarstellung des Sachverhaltes: Gemäß § 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) wird der Wehrleiter und sein Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen.

Gesetzliche Grundlagen: § 45 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288)

§ 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. LSA S. 786) in der Fassung des Gesetzes vom 29. März 2001 (GVBl. LSA S. 128)

Finanzielle Auswirkungen: Ja

Produkte / Kostenstellen	im laufenden HH-Jahr €	Folgejahr/e €
126100.54210000	1.200,00	1.200,00

BESCHLUSS: Der Stadtrat Raguhn-Jeßnitz ernennt Herrn Henry Rousseau zum Ortswehrleiter der Ortsfeuerwehr Raguhn und beruft ihn mit Wirkung vom 01.05.2019 in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von 6 Jahren.

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mitgliederzahl (+ Bgm.):	<u>20</u>		
Anwesende Mitglieder:	<u>17</u>	davon Mitwirkungsverbot (§ 33 KVG LSA):	0
Ja-Stimmen	<u>17</u>		
Nein-Stimmen	<u>0</u>		
Enthaltungen	<u>0</u>		

Marbach
Bürgermeister

- Siegel -

Detaillierte Darstellung des Sachverhaltes zu BV 12-2019

Gemäß § 15 Abs. 3 Brandschutz und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz) wird der Ortswehrleiter und der stellvertretende Ortswehrleiter auf Vorschlag der Ortsfeuerwehr durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Dazu muss der Wehrleiter ein fachlich geeignetes Mitglied im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Das Vorschlagsverfahren der Ortsfeuerwehr Raguhn fand in Form einer Wahl für alle aktiven Einsatzkräfte am 27.10.2017 in der Ortsfeuerwehr Raguhn statt.

Herrn Rousseau wurde die Ausübung Funktion des Ortswehrleiters vorübergehend durch den Bürgermeister mit Wirkung zum 15.01.2018 übertragen, um die erforderlichen Lehrgänge zu absolvieren.

Mit der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrgängen *Leiter einer Feuerwehr* (2017) und *Verbandsführer* (2015) am Institut für Brandschutz- und Katastrophenschutz Heyrothsberge, hat Herr Henry Rousseau alle gesetzlich geforderten Ansprüche für die Ausübung der Funktion eines Ortswehrleiters erfüllt. Eine entsprechende Bestätigung des Kreisbrandmeisters im Rahmen der Anhörung der Fachaufsichtsbehörde liegt mit Schreiben vom 29.01.2019 vor.